

bare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte nicht in alte Prozeßformen gepreßt, ihre Stellung nicht der des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts als Verteidiger gleichgesetzt werden darf und sie nicht die gleichen Rechte und Pflichten haben wie diese.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger wurde in der DDR erstmalig durch den Rechtspflegeerlaß eingeführt.³²

Im Rechtspflegeerlaß, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV. C, heißt es unter 1:

„Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, Vertreter der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektionen, Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie sozialistischer Kollektive der Werktätigen, die dazu von ihrem Organ oder Kollektiv beauftragt sind, können in einem Strafverfahren als gesellschaftliche Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger in der gerichtlichen Hauptverhandlung mitwirken.“

Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sind *unmittelbar selbständige Vertreter der gesellschaftlichen Kräfte* im Strafverfahren. Sie treten im Auftrag ihres Kollektivs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines gesellschaftlichen Organs auf, nur diese besitzen das Recht, den gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern Weisungen für ihr Auftreten zu erteilen. Das Verständnis dieser selbständigen Stellung ist von Bedeutung für die Art und Weise der Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern. Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sollten dann von den gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven mit der Mitwirkung am Strafverfahren beauftragt werden, wenn sie ein unmittelbares Interesse an der

32. R. Herrmann weist darauf hin, daß in einzelnen Strafverfahren in den Jahren 1945—1948 bei der Verurteilung von Nazi- und Kriegsverbrechern Volksankläger mitwirkten. Sie wurden meist von den Kreisvorständen der VVN delegiert und arbeiteten eng mit dem Staatsanwalt zusammen. Ihre Aufgabe bestand vor allem darin, in den teilweise vor Tausenden von Menschen durchgeführten Verfahren die Öffentlichkeit über die nazistischen Verbrechen aufzuklären und so einen aktiven Kampf gegen die noch vorhandene faschistische Ideologie zu führen. Die Wirksamkeit ihres Auftretens war vor allem durch ihre Persönlichkeit verbürgt. Sie waren selbst aktive Antifaschisten, die durch ihre langjährige politische Tätigkeit im Interesse des deutschen Volkes eine richtige Einschätzung des Faschismus und seiner Greuelthaten geben konnten. Ihre Mitwirkung blieb jedoch Einzelercheinung. Diese in einer ganz anderen Situation arbeitenden Volksankläger sind deshalb mit den jetzigen gesellschaftlichen Anklägern nicht unmittelbar vergleichbar. (Vgl. R. Herrmann, Zu einigen Fragen der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus bei der Leitung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in Strafsachen vor den Kreis- und Bezirksgerichten, Habilitationsschrift, Halle 1962, S. 148 ff., unveröffentlicht. Siehe auch: F. Thies, Der Prozeß Schloß Osterstein. Ein Tatsachenbericht über das Schutzhaftlager „Schloß Osterstein“, Zwickau 1948.)